

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Im Neuenheimer Feld 325 69120 Heidelberg

An alle
Professoren der Universität Heidelberg und
des Universitätsklinikums

Rundschreiben Nr. 17/2005

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung/Sachbearbeiter(in)	Telefon-Durchwahl / e-Mail	Datum
6084.10	3.3 Sicherheitswesen Dr. Hoffmann	(06221) 54 - 2167 / 2170 / 2199 (Fax) e-Mail markus.hoffmann@uni-hd.de	15.09.2005

Betr.: Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

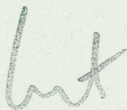
Anlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und am Universitätsklinikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie ein Exemplar der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und am Universitätsklinikum“ vom 1. August 2005. Sie regelt die Verantwortung von Leitungsfunktionsträgern für Mitarbeiter/innen und Studierende, für betriebliche und bauliche Einrichtungen sowie die Verantwortung für die Beseitigung erkannter Unfallgefahren und die sicherheitsgerechte Organisation von Betriebsabläufen.

Bitte machen Sie die Inhalte der Verwaltungsvorschrift allen Leitungsfunktionsträgern bekannt, soweit diese nicht ohnehin ein eigenes Exemplar erhalten haben. Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Sicherheitswesen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marina Frost
Kanzlerin

2. z.d.A.

Gef. 12.9.05 ab am 12.9.05

12.9.05
fr 14/9



Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

(01.08.2005)

1. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, z.B. das Arbeitsschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Strahlenschutzverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg, verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Betreiber einer Anlage" u.a. als den dem Arbeitsgeschehen am nächsten stehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen, denn die von den Hochschulen zu beanspruchende Freiheit von Lehre und Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 GG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, so auch des Grundrechts von Beschäftigten, Studierenden und Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und der auf dieser Grundlage geltenden Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften.

Innerhalb der Universität und des Universitätsklinikums richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung/Erfüllung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion, welche unter Umständen auch die Haftung mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einschließt.

Mit der Leitungsfunktion, aber auch der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung durch Professoren und Hochschuldozenten¹, die im Wesentlichen durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal bestimmt werden, ist notwendigerweise die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Bereich verbunden, auf den sich die Leitungsfunktion erstreckt.

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

2. Unmittelbare Verantwortung in den Einzelleitungsbereichen

2.1 Verantwortung für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz als Teil der Leitungsfunktion

Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch besondere Übertragung begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines Teilbereiches der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs auch "Arbeitgeber-"/ "Unternehmer-"/ "Betreiberpflichten" im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Sie resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben der zugeordneten Mitarbeiter zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen. Wer im Einzelnen verantwortlich ist, ergibt sich aus 2.3 und 2.4.

2.2 Verantwortungsumfang

Die Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes erstreckt sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich und umfasst insbesondere:

- (1) den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen, Schutzeinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Anwendung der eingesetzten Stoffe (z.B. Druckgase, Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten, biologische Arbeitsstoffe etc.) einschließlich der sicherheits- und umweltgerechten Behandlung eventuell auftretender Abfallstoffe;
- (2) die zweckgebundene und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume und Einrichtungen. Dazu gehört auch das Freihalten von Fluchtwegen und Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, die Einhaltung von Zutrittsbeschränkungen usw.;
- (3) die sicherheitsgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei gefährlichen Arbeiten und die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen maßgeblichen "Allgemeinen Betriebsanweisungen" nach § 20 der GefStoffV.

Dazu gehört insbesondere

- die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz,
- die Gefahrstoffermittlung,
- die Anfertigung von auf den Arbeitsplatz bezogenen Betriebsanweisungen,
- die Unterweisung der Mitarbeiter und die Erstellung der dazu erforderlichen Dokumentation,
- die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsverfahren zur Unfallverhütung und zur Einhaltung von Grenzwerten,
- die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle von Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsbeschränkungen,
- die Veranlassung erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen;

- (4) die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dieses mit den zur Verfügung stehenden Mitteln oder vorhandenen Sachkunde nicht durchführbar ist - das Treffen vorläufiger Schutzmaßnahmen zur Unfallvermeidung und die unverzügliche Meldung an die jeweils zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung, bei gravierenden Gefahren auch an das Rektorat bzw. den Klinikumsvorstand;
- (5) die Stilllegung von Betriebseinrichtungen (Geräte, Experimentiereinrichtungen), die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten bedeutet (entsprechend § 2 Abs.2 der GUV-V A1, "Allgemeine Vorschriften");
- (6) das rechtzeitige Einholen bzw. die rechtzeitige Verlängerung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Sachverständigengutachten (z.B. für radioaktive Arbeiten, gentechnische und ggf. biologische Arbeiten), die für den Betrieb von genehmigungspflichtigen oder überwachungspflichtigen Anlagen, Geräten bzw. Arbeitsverfahren oder auch Arbeitsstoffen erforderlich sind, sowie die termingerechte Erfüllung der von den Behörden diesbezüglich erlassenen Auflagen;
- (7) die Organisation zur innerbetrieblichen Erste-Hilfe und der prophylaktischen Notfallvorsorge zur Einleitung von Notfallmaßnahmen bei Personenunfällen, Bränden, Explosionen, Biogefährdungen etc. nach bestehenden Vorschriften.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es weiterhin, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden in geeigneter Weise zu unterweisen, zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2.3 Verantwortliche in den einzelnen Leitungsbereichen

Innerhalb der Universität trifft diese Verantwortung im Einzelnen:

- (1) die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 2 und 6 UG, die der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium dienen (§ 28 Abs. 7 Satz 1 UG);
- (2) soweit in wissenschaftlichen Einrichtungen nach Nr. (1) Abteilungen oder Arbeitsbereiche gebildet sind (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 UG), die Professoren als Leiter der Abteilungen oder Arbeitsbereiche für ihren jeweiligen Leitungsbereich;
- (3) Professoren und Hochschuldozenten, die in ihren Fächern die der Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen (§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 71c Abs. 1 Satz 1 UG), soweit sie nicht unter Nr. (1) oder (2) fallen, für die ihnen jeweils zugeordneten Bereiche,
- (4) die Leiter von Lehrveranstaltungen,
- (5) die Leiter von Betriebseinheiten nach § 28 Abs. 3 UG bzw. den entsprechenden dem Klinikum zugeordneten Einrichtungen (zentrale Einrichtungen des Klinikums, Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe).

Innerhalb des Universitätsklinikums trifft diese Verantwortung in der unmittelbaren und mittelbaren Krankenversorgung über die eben genannten Personen hinaus im Einzelnen:

- (1) die Abteilungsleiter (Ärztliche Direktoren, § 5 Abs. 1 und 6 KIVO) im Bereich der jeweiligen Abteilung,

- (2) die Leiter zentraler Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 KIVO) oder gemeinsamer Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 KIVO) für den Bereich der jeweiligen zentralen oder gemeinsamen Einrichtung,
- (3) die Vorstände der Kliniken oder der medizinisch-theoretischen Institute (§ 2 Abs. 1 und 4 KIVO) hinsichtlich solcher Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die die jeweilige Klinik oder das jeweilige medizinisch-theoretische Institut insgesamt betreffen, und hinsichtlich der Veranlassung von Maßnahmen, wenn sich im Bereich der Abteilungen Anhaltspunkte für Missstände ergeben.

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften und übrigen Regelwerken über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie die zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung zu unterrichten (siehe auch unten 3. und 4.).

2.4 Pflichtenübertragung innerhalb größerer Einrichtungen

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt bleibt, können die unter Punkt 2.3 genannten Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben auf einen oder mehrere hierfür qualifizierte Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Leitung eines bestimmten räumlichen Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder der verantwortlichen Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Dabei können sowohl mehrere unterschiedliche Aufgabengebiete (Strahlenschutz, Gefahrstoffe, etc.) einem Mitarbeiter insgesamt, als auch einzelne Aufgabengebiete jeweils einem Mitarbeiter übertragen werden. Mitarbeiter, denen solche Pflichten übertragen werden sollen, sind nach fachlicher und persönlicher Qualifikation sorgfältig auszuwählen und anzuleiten.

Die **Übertragung** muss in **schriftlicher** Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Verfügung über Mittel und Entscheidungsbereich) enthalten. Hierfür sollten die in Anlage 1 enthaltenen Formblätter genutzt werden.

Eine weitere Verantwortungsübertragung durch die Mitarbeiter auf weiteres zugeordnetes Personal ist unzulässig.

Die allgemeine Aufsichts-, Überwachungs- und Leitungsverantwortung des Übertragenden bleibt auch bei einer Pflichtenübertragung an Mitarbeiter bestehen.

2.5 Verhältnis zur Verantwortlichkeit von Universitätsmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften bestellt wurden

Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes oder anderer Verwaltungsvorschriften bestellt wurden (z.B. Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Strahlenschutzbevollmächtigte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Biologische Sicherheit, Projektleiter gem. GenTG, Abfallbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte), bleiben unberührt. Zur Abgrenzung sind deren Aufgabengebiete in Anlage 3 aufgeführt.

3. Organisationsverantwortung des Rektorats der Universität und des Klinikumsvorstands

Im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind das Rektorat der Universität und der Vorstand des Klinikums für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes organisationsverantwortlich. Ihnen obliegen Überwachungen und Kontrollen des Vollzuges.

Unterstützt werden sie hierbei durch die nach den Rechtsvorschriften geforderten Beauftragten der jeweiligen Fachgebiete sowie durch die Abteilung Sicherheitswesen.

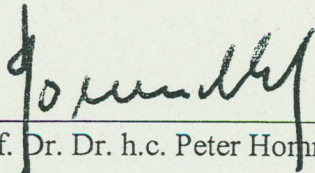
4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift der Ruprecht-Karls-Universität und des Universitätsklinikums Heidelberg über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes tritt am 01.07.2004 in Kraft.

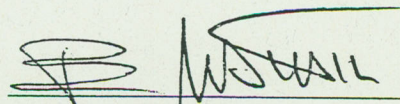
8

FS FS
Se, i. P.

Heidelberg, den 15.06.2005



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor



Prof. Dr. Eike Martin
Ärztlicher Direktor



Dr. Marina Frost
Kanzlerin



Imtraut Gürkan
Kaufmännische Direktorin

Anlage 1

Ruprecht-Karls-
Universität Heidelberg



Universitätsklinikum
Heidelberg

Übertragung von Aufgaben zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Herrn/Frau Dienstbezeichnung

werden für den Arbeitsbereich

und zwar für den Raum/die Räume

.....

der/des

Dienststelle und Übertragende(r)

folgende Aufgaben zur der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung übertragen:

- ◆ Organisation und Kontrolle der Maßnahmen:
 - Gefahrstoff-Ermittlung, Einstufung und -Kennzeichnung
 - Gefahrstoff-Erfassung und -Auflistung (ZUGK)
 - Betriebsanweisungs-Erstellung (Einzel- und Gruppen-Betriebsanweisungen)
- ◆ Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Gefahrstoffen:
 - Aufbewahrung von Gefahrstoffen (z.B. Giftstoffe, brennbare Stoffe, Abfallgebinde)
 - Getrenntlagerung von giftigen und brennbaren Stoffen
 - Einhaltung der Mengenschwelle für Gefahrstoffe im Labor (*Handgebrauch*)
 - Einhaltung der Gefahrstoff-Grenzwerte
 - Aufbewahrung und Handhabung von Gasflaschen
- ◆ Kontrolle der mit Gefahrstoffen umgehenden Mitarbeiter
 - Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und schwangere/stillende Frauen
- ◆ Regelmäßige Schulung und Information der Mitarbeiter (jährliche Unterweisung)

Bezüglich der angeführten Aufgaben ist er/sie gegenüber allen mit Gefahrstoffen umgehenden Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Durchführung dieser Arbeiten hat zeitlichen Vorrang vor anderen ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeiten.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

Unterschrift des/der Übertragenden

Unterschrift des/der Verpflichteten



Übertragung von sicherheitsrelevanten Dienstaufgaben

Frau / Herrn:* wird ab dem
vom Vorgesetzten Frau/Herrn

gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 01.09.2004 die Aufgabe übertragen, in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass alle Geräte, Einrichtungen und Stoffe (laut Anlage) im Raum / in den Räumen

.....
ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften, betrieben bzw. verwendet werden.

Hierzu gehören insbesondere ** die

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Nutzung der vorhandenen Arbeitsmittel,
- Erstellung und Aktualisierung einer Auflistung der im/in den o.g. Raum/Räumen befindlichen wissenschaftlichen Geräte, sonstigen Einrichtungen und Stoffe, sofern von diesen Gefahren für Menschen, Gebäude und Umwelt ausgehen können (diese Liste wird zur Anlage dieses Schreibens),
- Erstellung von Betriebsanweisungen für die Nutzung der o.g. Geräte, Einrichtungen und Stoffe, soweit im Einzelfall erforderlich,
- Einweisung von Personen, welche an Geräten und mit Stoffen in diesem Raum/diesen Räumen arbeiten müssen, insbesondere bei Beginn dieser Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich gemäß § 9 BetrSichV,
- Einrichtung und Sicherstellung einer wirksamen Erste-Hilfe-Organisation,
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Untersuchungen oder sonstiger arbeitsmedizinischer Maßnahmen, soweit im Einzelfall erforderlich,
- Beseitigung bzw. Meldung sicherheitstechnischer Mängel gemäß § 10 BetrSichV bzw. UVV GUV-V A1
- Meldung notwendiger Wartungen und Reparaturen von fest installierten Einrichtungen (z.B. Abzüge, Beleuchtung, elektrische Installationen) an die Leitwarte, Veranlassung von Wartungen und Reparaturen mobiler Einrichtungen (z.B. elektrischer Geräte) und Kontrolle sowie Verfolgung der zügigen Erledigung des Auftrages, Außerbetriebnahme und entsprechende Kennzeichnung defekter Einrichtungen (mit Name und Datum).

Mit dieser Aufgabenübertragung sind folgende Befugnisse verbunden:

- Anweisungsbefugnis gegenüber Gerätemitbenutzern bezüglich des Umgangs mit den Geräten im/in den o.g. Raum/Räumen. Wird gegen solche Anweisungen der/des Verpflichteten verstoßen, ist jedes weitere Arbeiten zu stoppen und die/der Vorgesetzte zu benachrichtigen, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Zeichnungsberechtigung für die Durchführung aller notwendigen mit der Durchführung der Aufgabenübertragung verbundenen Tätigkeiten bis zu einem Betrag von Euro.

Datum

Unterschrift der/des Vorgesetzten

Unterschrift der/des Verpflichteten

.....

.....

.....

* Hinweis: Die/der Verpflichtete muss von ihrem/seinem Kenntnisstand und nach ihrer/seiner dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung dafür geeignet sein.

** Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2

Abkürzungsverzeichnis

ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz
GUV-V XY	Gesetzliche Unfallversicherung – Vorschrift Nr. XY
KIVO	Klinikumsverordnung
UG	Universitätsgesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VwV	Verwaltungsvorschrift

Anlage 3

Aufgabengebiete von Universitätsmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes oder anderer Verwaltungsvorschriften bestellt wurden (2.5 VwV)

1. Sicherheitsbeauftragte in den Dienststellen

Die nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 "Allgemeine Vorschriften" in Verbindung mit § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen vor Ort bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen.

Ihre Unterstützung bezieht sich schwerpunktmäßig darauf,

- in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung motivierend auf die Mitarbeiter einzuwirken und sie über Unfallgefahren und ihre Verhütung aufzuklären,
- Sicherheitsmängel zu finden und den Vorgesetzten zu melden.

Sicherheitsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig, sie können im Rahmen ihrer Tätigkeit weder Weisungen erteilen noch die Aufsicht führen. Aus der Funktion des Sicherheitsbeauftragten ergibt sich im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten **keine** zusätzliche Verantwortung, daher kann er die unter Ziffer 2.3 genannten Personen in ihrer Verantwortung nicht entlasten.

2. Sicherheitsfachkräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG)

Zu den Aufgaben nach § ASiG gehören

- Beratung der Verantwortlichen und Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- Beratung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen, persönlicher Schutzausrüstung und Hautschutz
- Beratung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsverfahren, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
- Beratung in Fragen der Ergonomie
- Begehungen in Arbeitsstätten und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Beratung der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Person, Mitteilung festgestellter Mängel und Erarbeitung von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel
- Ursachenklärung nach Unfallereignissen mit Verletzungsfolgen (Unfalluntersuchung) zur Vermeidung von Wiederholungsunfällen
- Durchführung von Schulungen, Arbeitsschutzseminaren und Sicherheitstrainings mit dem Ziel, Beschäftigte und Studierende zu motivieren, sich entsprechend den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu verhalten

- Unterstützung bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und Unterweisungen zur Gefahrenabwehr
- Informationsvermittlung für Mitarbeiter der Universität über Arbeitsschutzregelungen mit einer Vielzahl von Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, u.a. auf den Arbeitsschutzseiten im Internet (<http://sicherheit.uni-hd.de>).

3. Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten im Arbeitsschutz durch die Abteilung Sicherheitswesen

- Bearbeitung von Erlaubnisansträgen und Genehmigungen sowie Überwachung von Bestandsmeldungen für Betäubungsmittel und deren Grundstoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz etc. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen,
- Bearbeitung von Erlaubnisansträgen und Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen,
- Bearbeitung von Anträgen und Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde gem. Gentechnikgesetz und Gentechnik-Sicherheitsverordnung,
- Abwicklung und Organisation von Brandverhütungsschauen mit der Feuerwehr,
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und Laserschutzbeauftragten,
- Verwaltung des Zentralen Universitäts-Gefahrstoff-Katasters,
- Kontakte mit Behörden